



Verordnung des Rektorats der  
Technischen Universität Graz für das  
Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Architektur

VO 94000 AVBA 086-06

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

Erstellt	Freigegeben
<i>VR Lehre</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
<i>19.01.2018</i>	<i>23.01.2018</i>

# **Verordnung des Rektorats der Technischen Universität Graz für das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Architektur**

**Das Rektorat der Technischen Universität Graz hat nach Stellungnahme des Senats in Entsprechung des § 71c UG ein Aufnahmeverfahren für alle StudienwerberInnen für das Bachelorstudium Architektur beschlossen. Das Aufnahmeverfahren ist zweistufig. Die erste Stufe besteht im Upload bestimmter geforderter Eigenleistungen (beispielsweise eines Motivationsschreiben, eines Lebenslaufs, eines Essays zu einem bestimmten Thema, eines Portfolios) und/oder in der Durchführung eines Self-Assessment. Die zweite Stufe ist die Teilnahme an einem Aufnahmetest.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Aufnahmeverfahren gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2016/2017 erstmals zum Bachelorstudium Architektur an der Technischen Universität Graz zugelassen werden wollen. Ausgenommen sind jene StudienwerberInnen, auf welche die Sonderregelungen des § 9 zutreffen.
- (2) Diese Verordnung gilt bis 31. Dezember 2018. Termine und Fristen für die Studienjahre 2017/2018 und 2018/2019 werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundgemacht.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Gemäß § 71c Abs. 3 UG in Verbindung mit der Ergänzung der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Technischen Universität Graz für die Jahre 2016-2018, wird die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Architektur an der Technischen Universität Graz nach Verminderung um die Anzahl der Incoming-Studierenden mit 330 festgelegt. Zusätzlich sind 60 Plätze für Incoming-Studierende vorgesehen.

## **§ 3 Elektronische Registrierung und Aufnahmeverfahren - Allgemeines**

- (1) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die StudienwerberInnen eine entsprechende Bestätigung. Sie gilt als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Studienplätzen an anderen Universitäten gemäß § 71c Abs. 5 UG.
- (2) Das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Architektur wird nur dann durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen überschreitet. Bleibt die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen nach Ende der Registrierungsfrist unter der festgelegten Anzahl gemäß § 2, so sind die bis dahin

registrierten StudienwerberInnen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG jedenfalls zuzulassen, und das Aufnahmeverfahren unterbleibt.

- (3) Details zum Aufnahmeverfahren werden rechtzeitig auf der Homepage der Technischen Universität Graz veröffentlicht.

#### **§ 4 Elektronische Registrierung**

- (1) Alle StudienwerberInnen, die am Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Architektur an der Technischen Universität Graz teilnehmen möchten, haben sich innerhalb der Frist, welche am 3. April 2018 um 12:00 Uhr beginnt und am 16. Juli 2018 um 24:00 Uhr endet, elektronisch über die von der Technischen Universität Graz eingerichtete Website im Internet zu registrieren.
- (2) Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens. Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten Registrierungsmethode (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach Ablauf der Registrierungsfrist wird die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen auf der Homepage der Technischen Universität Graz veröffentlicht.
- (4) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen mit Ende der Registrierungsfrist unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Aufnahmeverfahren. In diesem Fall setzt das Rektorat der Technischen Universität Graz eine Frist zur Nachregistrierung fest. Innerhalb dieser Frist wird das Kontingent an Studienplätzen bis zu der in § 2 genannten Anzahl aufgefüllt.
- (5) Zur Nachregistrierung sind jene StudienwerberInnen berechtigt, die für dasselbe Studium von einer anderen Universität die Registrierungsbestätigung nachweisen können. Im Rahmen der Nachregistrierung an der Technischen Universität Graz ist diese Registrierungsbestätigung entsprechend hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der zeitlichen Folge ihres fristgerechten Einlangens bis zum Erreichen der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

#### **§ 5 Erste Stufe des Aufnahmeverfahrens – Upload von Eigenleistungen**

- (1) Die erste Stufe besteht im Upload bestimmter geforderter Eigenleistungen (bspw. eines Motivationsschreiben, eines Lebenslaufs, eines Essays zu einem bestimmten Thema, eines Portfolios) und/oder in der Durchführung eines Self-Assessment.
- (2) Details zu den geforderten Eigenleistungen sind auf der entsprechenden Homepage für das Aufnahmeverfahren zu finden.
- (3) Die Frist für die Absolvierung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens beginnt am 24. Juli 2018 um 09:00 Uhr und endet am 10. August 2018 um 24:00 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

## **§ 6 Zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens – Aufnahmetest**

- (1) Der Aufnahmetest für das Bachelorstudium Architektur findet am 5. September 2018 statt.
- (2) Der Aufnahmetest für das Bachelorstudium Architektur findet nur einmal pro Studienjahr, jeweils vor Beginn des Wintersemesters statt.
- (3) Über den Inhalt des Aufnahmetests für das Bachelorstudium Architektur gibt die entsprechende Homepage Auskunft.
- (4) Für die einzelnen Teilbereiche des Aufnahmetests Architektur werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Hernach wird eine Reihung der besten StudienwerberInnen erstellt.
- (5) Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl auf der Reihungsliste des jeweiligen Studienplatzkontingents befinden, erhalten einen Studienplatz.
- (6) Verwendet ein/e Kandidat/in unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist berechtigt, den Aufnahmetest komplett abzuschließen; sie bzw. er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen.
- (7) Matura- oder Schulnoten werden für den Aufnahmetest nicht herangezogen.
- (8) Der Aufnahmetest ist so konstruiert, dass nicht AbsolventInnen bestimmter Schultypen bevorzugt werden. Es wird für StudienwerberInnen spätestens vier Monate vor dem jeweiligen Testtermin über die Homepage der Technischen Universität Graz die Möglichkeit geben, sich über Inhalt und Form der Testfragen einen Eindruck zu verschaffen (z.B. Literatur zur Vorbereitung, Bekanntgabe des Stoffumfangs, Beispielfragen).
- (9) Der Aufnahmetest ist, da es sich um einen Test vor der Zulassung zu einem ordentlichen Studium handelt, keine Prüfung iSd. §§ 72 ff UG idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 80 UG finden keine Anwendung.

## **§ 7 Reihungsliste, Nachrückung, Schlichtungsstelle**

- (1) Die KandidatInnen werden nach der Gesamtpunktezahl des Aufnahmetests gereiht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Testergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten werden, entscheidet das Los.
- (3) Ein Nachrücksystem und/oder ein Auffüllen von nach dem jeweiligen Aufnahmetest nicht in Anspruch genommenen Studienplätzen findet nicht statt.
- (4) Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat der Technischen Universität Graz Entscheidungshilfen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied der den Aufnahmetest durchführenden Institution, einem/einer Vertreter/in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter/in des Rektorats.

## **§ 8 Konsequenz des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Architektur an der Technischen Universität Graz setzt im Falle der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens voraus, dass die StudienwerberInnen einen Studienplatz aufgrund der jeweiligen Reihungsliste gemäß § 7 erhalten haben und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 63 ff UG erfüllen.

- (2) Jene StudienwerberInnen, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Aufnahmeverfahren durchgeführt bzw. den Aufnahmetest positiv abgeschlossen haben, können nicht zum Bachelorstudium Architektur zugelassen werden.
- (3) StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren positiv absolviert und einen Studienplatz erreicht haben, müssen bis spätestens im unmittelbar darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium an der Technischen Universität Graz durchführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (4) Ein neuerlicher Antritt zum Aufnahmeverfahren zu einem Folgetermin ist zulässig.

## **§ 9 Sonderregelungen**

- (1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Technische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
- (2) Das Aufnahmeverfahren gilt auch für AbsolventInnen der Studienberechtigungsprüfung.
- (3) Wer an einer anderen Universität bereits zum Bachelorstudium bzw. Diplomstudium Architektur zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie folgende Kriterien erfüllt: 120 facheinschlägige ECTS des Bachelor- bzw Diplomstudiums Architektur.

Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.